Amt der Niederösterreichischen Landesregierung GZ.III/2-2226/37-1975

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

Wien, am - 3. Feb. 1976

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich 3, FEB, 1976

Eing. J. PED. 1010 ZI. 250 Külfür-Aussch.

Hoher Landtag

I. Allgemeines

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 29.November 1973 den Beschluß gefaßt: "Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Im dieser Beschlußfassung zu Grunde liegenden Antrag wird darauf hingewiesen, daß aus den Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr.171/1973, die eminente Bedeutung der Erwachsenenbildung für die Gesellschaft hervorgeht und damit die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Aufgaben auch auf Landesebene ersichtlich wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht zu Folge der gleichen Zielsetzung nahezu wörtlich dem angeführten Bundesgesetz und seinen Motivationen, mit den folgenden Schwerpunkten:

- 1. Auf Grund der raschen Änderungen in der Gesellschaft von heute können Schule und Berufsausbildung dem einzelnen nicht mehr das notwendige Wissen und geistige Rüstzeug für sein ganzes Leben vermitteln. Das schnelle Veraltern des Wissens (insbesondere des Spezialwissens), erforderliche Umstellungsprozesse im Berufsleben und die geistige Orientierung in der modernen, komplizierter werdenen Gesellschaft erfordern vom einzelnen auch nach Verlassen der Schule bzw. dem Abschluß der Berufsausbildung eine ständige Weiterbildung.
- 2. Der Ausbau und die Verbesserung des Schulwesens ermöglicht der jüngeren Generation, sich mit dem neuesten Wissensstand vertrat zu machen und in zunehmendem Maße einen ihren Interessen und Begabungen entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen.

Um der schon im Berufsleben stehenden Generation in dieser Hinsicht gleiche Chancen für die Lebensbewältigung zu geben, und ihr auch in einem späteren Lebensalter Bildungswege zu eröffnen, für die sie erst auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung motiviert wird, bedarf es auch eines entsprechenden Ausbaues der Erwachsenenbildung.

- 3. Das ständig zunehmende Ausmaß an Freizeit eröffnet den Erwachsenen größere Chancen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Damit diese Chancen sinnvoll genützt werden, bedarf es oft erst der Weckung von Interessen und Begabungen, insbesondere im musischen Bereich, sowie des Angebotes entsprechender Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die Erwachsenenbildung.
- 4. Wichtige Aufgaben der Gesellschaft können in zunehmendem Maße nur mit Hilfe der Erwachsenenbildung erfüllt werden, wie z.B. die demokratisch-staatsbürgerliche Bewußtseinsbildung, die Deckung eines kurzfristigen Bedarfes an Arbeitskräften bestimmter Qualifikationen, die Bewältigung von Erziehungsaufgaben (Vorschulerziehung, Sexualerziehung, Verkehrserziehung u.a.) durch entsprechende Information der Eltern, die Vorbereitung auf Ruhestand und Alter bei einem immer stärker werdenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung u.a.

Im Hinblick auf die vorangeführten Bildungsbedürfnisse ist die Erwachsenenbildung heute ein ehenso wichtiger Bestandteil des Bildungswesens wie Schule und Hochschule. Für das Land ergibt sich daraus die Notwendigkeit, üdurch entsprechende Förderung der Erwachsenenbildung für deren Ausbau und Weiterentwicklung Vorsorge zu treffen.

Die Darstellung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage in den Erläuterungen zum Bundesgesetz kommt auch beim vorliegenden Entwurf zur Anwendung. Gemäß Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962 können in den Angelegenheiten des Volksbildungswesens Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder (paktierte Gesetzgebung) erfolgen. Auf dem Gebiet der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des zitierten Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Rechtlage. Dies bedeutet nach herrschender Auffassung, daß im Hinblick auf § 42 Z. 3 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 in Verbindung mit dem Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl.Nr. 145/1867, die Vollziehung auf dem Gebiet des Volksbildungswesens dem Bund zukommt. Der Entwurf stützt sich daher auf Art. 17 B-VG. Diese Verfassungsnorm bietet nach heute überwiegender Meinung (Vgl. zuletzt Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 6. Auflage, S. 127 und die dort zitierte Literatur) sowohl dem Bund als auch den Ländern die Grundlage zur gesetzlichen Regelung der von ihnen geführten Privatwirtschaftsverwaltung. Hiebei ist zu beachten, daß sich Regelungen im Rahmen des Art. 17 B-VG nur auf den Bund bzw. auf das betreffende Land als Träger von Privatrechten beziehen dürfen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2:

Es ist sehr schwierig, eine juristisch exakte, den ständig wechsänden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen und Gegebenheiten Rechnung tragende Umschreibung des Begriffes "Erwachsenenbildung" zu finden und gesetzlich zu fixieren. Eine Definition, die dem gegenwärtigen Wissensund Erfahrungsstand entspricht, kann unter Umständen bereits in wenigen Jahren durch die Entwicklung weitgehend überholt sein.

Aus diesem Grund sowie angesichts dessen, daß "Erwachsenen-bildung" kein Rechtsbegriff, lediglich ein rechtlich relevanter Begriff ist, bei dem eine exakte Definition nicht wesentlich ist, beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, in der Formulierung des Abs.2 zugleich in Umrissen die Bestrebungen der "Erwachsenenbildung" zum Ausdruck zu bringen.

In engster Verbindung mit dieser sozusagen allgemeinen Leitlinie des Abs.2 des §1 steht der als demonstrative Aufzählung sich darstellende Positiv- und Negativkatalog des § 2. Diese Bestimmungen stehen insofern in untrennbarer Wechselwirkung, als der - wie gesagt - sehr allgemein gehaltene den Gegenstand der Förderung anzeigende § 1 Abs.2 der Ergänzung einer detailliert abgefaßten Liste jener Aufgaben bedarf die als zur Erfüllung der in der genannten Bestimmung angeführten Ziele in Betracht kommen somit als förderungswürdig ausgewiesen werden. Hiebei ist es erforderlich, jene Angelegenheiten, die von der Förderung ausgenommen werden sollen, ausdrücklich anzuführen; es sind dies Angelegenheiten die teils auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen gefördert werden, primär jedoch nicht der Erwachsenenbildung dienen oder nicht den von der Erwachsenenbildung sich selbst gestellten Aufgaben und verfolgten Zielen zurechenbar sind.

Was die Positiv- und Negativliste des § 2 im einzelnen anlangt, sei hervorgehoben, daß weder die Reihenfolge der Begriffe des Abs.1 noch des Abs.2 eine Wertung darstellt; ebensowenig finden darin systematische Gesichtspunkte einen Niederschlag. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß jeder einzelne Begriff im weitestmöglichen Sinne zu verstehen ist. So umfaßt etwa § 2 Abs.1 lit.d ("Bildung als Hilfe der Lebensbewältigung") z.B. nicht nur die Ehe- und Elternbildung, sondern auch die Ehe- und Elternberatung. Der Ausschuß der Förderung von "Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes" folgt zwingend daraus, daß sich der Gesetzentwurf die Förderung lediglich der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens, nicht

jedoch auch die des Schulwesens zur Aufgabe stellt. (Der ursprünglich - vor dem Jahre 1962 - einheitliche Kompetenzbegriff des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der eine Trennung nach den Merkmalen "Schule", "Erziehung" und "Volksbildung" ausschloß, wurde durch das Bundesverfassungsgesetz BGB1.Nr. 215/1962 aufgespalten, sodaß eine Beschränkung der Förderung auf nur einen dieserBereiche wie hier vorgesehen - verfassungsrechtlich unbedenklich ist.) Dies bedeutet etwa für die Musikschulen, die zweifelsohne als Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes zu qualifizieren sind, die Nichteinbeziehung in die Förderung nach den Bestimmungen eines diesem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes. Die Möglichkeit, diese Schulen nach dem Privatschulgesetz zu fördern, bleibt davon unberührt. Unter "Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus" (§ 2 Abs. 2 lit.c) fallen Gottesdienste, liturgische Feiern aus besonderen Anlässen (wie z.B. Taufe, Firmung, Konfirmation, Trauung, Beedigung) und volksmissionarische Veranstaltungen. Der zweite Teil der lit.d des § 2 Abs.2 ("die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der polititschen Parteien") stellt den Bezug zu dem Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik, BGBl.Nr. 272/1972, her und bringt damit klar zum Ausdruck, daß die Förderung dieser Bildungsarbeit ausschließlich den Bestimmungen des zitierten Gesetzes unterliegt. Zur Klarstellung sei angemerkt, daß unter "Innerbetrieblicher Berufsaus- und -fortbildung" im Sinne dieses Gesetzentwurf (§ 2 Abs.2 lit.e) jene Berufsaus- und -fortbildung zu verstehen ist, die im Betrieb und für Zwecke des Betriebes durchgeführt wird.

Zu § 3:

Hier sind die Arten der Förderung genannt. Bei der Vergabe der Förderungsmittel sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten. Zu § 4:

Dieser Bestimmung zufolge sollen als Förderungsempfänger ausschließlich juristische Personen in Betracht kommen, und zwar solche, die die hier taxtativ aufgezählten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 5:

Das vom Förderungswerber einzubringende Ansuchen hat das Vorhaben, für das die Förderungsmittel beantragt werden, genau zu bezeichnen (Abs.1).

Die Abs. 2 bis 4 stehen im Dienste der Sicherung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die im Abs. 3 aufgestellte: Voraussetzung, daß der Förderungsempfänger Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges
bietet, ist vom Standpunkt des Förderers aus gesehen jedenfalls
gerechtfertigt. Sie ist aber durchaus auch im Interesse der
"Erwachsenenbildung" gelegen: sind doch die folgenden Kriterien
des offenen Zuganges der Veranstaltungen und der Freiwilligkeit der Teilnahme, die den angestrebten Erfolg zu sichern
berufen sind, diesem Zweig des Bildungswesens geradezu immanent.

Es ist möglich und auch schon derzeit der Fall, daß im Sinne dieses Entwurfes förderungswürdige Aufgaben (§ 2 Abs.1)auch vom Bund, den Gemeinden oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gefördert werden. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung öffentlicher Mittel an die Förderungswerber zu erreichen, ist die im Abs. 4 vorgesehene Feststellung erforderlich. Der zweite Satz dieser Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß eine Förderung durch das Land nach diesem Landesgesetz auch dann zulässig ist, wenn Stellen des Bundes und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes das betreffende oder ein anderes Vorhaben fördern. Keinesfalls eröffnet die Bestimmung jedoch dem Land die Möglickeit, seine Förderung von Beitragsleistungen anderer öffentlicher körperschaften abhängig zu machen.

Abs. 5 stellt klar, daß niemanden unmittelbar auf Grund dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung zusteht.

Zu § 6:

Die Erwachsenenbildung wendet sich an mündige Menschen, die nach Alter, Beruf, Vorbildung und Interessenslage eine inhomogene Gruppe bilden. Dementsprechend kann die Erwachsenenbildung in ihrer Gesamtkeit kein vorgegebenes und kein vorgeschriebenes Bildungsziel haben. Sie muß sich vielmehr an den Bildungsbedürfnissen ihrer Teilnehmer ausrichten. Die Freiheit der Methode und die Freiheit von fest umschriebenen Bildungszielen entspricht somit dem Wesen derErwachsenenbildung. Die staatliche Förderung darf diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen, darf nicht dazu führen, daß Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staat geraten.

Zu § 7:

Es sollen die Bedingungen, die das Land anläßlich von Förderungen stellen darf, bereits im Gesetz selbst umschrieben werden und so dem Förderungswerber in ihren Grundzügen schon vor Erstellung des Förderungsansuchens erkennbar sein.

Diesem Gedanken sucht Abs.1 Rechnung zu stragen. Im Abs.2 findet die Überlegung ihren Niederschlag, daß es demjenigen, der Förderungsmittel gewährt, möglich sein muß, die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu überprüfen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht jener des § 7 desBundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1970nahezu wörtlich. Sie legt jene Rechtsfolgen fest, die seitens des Landes anläßlich der Gewährung einer Förderung für den Fall zu vereinbaren sind, daß ein Förderungsvorhaben zweckwidrig oder in Widerspruch zu sonstigen gestellten Bedingungen abgewickelt wird oder dem Förderungswerber anzulastende Umstände eintreten, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Vorhabens nicht mehr gesichert erscheinen lassen. Umstände, die geeignet sind, das Vertrauen in die Sicherheit eines Darlehens zu erschüttern, wären z.B. ein Vollstreckungsverfahren gegen den Darlehensnehmer, Leistungen des Offenbarungseides oder die Eröffnung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder des Konkurses.

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Förderungsmitteln tunlichst hintanzuhalten, sollen die Förderungswerber durch Vereinbarung verhalten werden, bei Vorliegen eines der hier aufgezählten Tatbestände den Zuwendungs- oder Darlehensbetrag vom Tage der Auszahlung an gerechnet angemessen zu verzinsen; mißbräuchlich erwirkte Förderungsdarlehen sollen unter Setzung einer angemessenen Rückzahlungsfrist vorzeitig aufkündbar sein.

Mit einem dem vorgeschlagenen Entwurf entsprechenden Landesgesetz ist an sich kein Mehraufwand verbunden, da bereits derzeit im Budget entsprechende Förderungsmittel vorhanden sind.

Die Stellungmahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist beigeschlossen.

Die Nö.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle diese Vorlage der Nö.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

> NÖ. Landesregierung: Grünzweig Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Zei hrer